

Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Fulda informiert:

Hinweis auf Auskunftssperren nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG) vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66)

Das Hessische Meldegesetz sieht vor, dass verschiedene Auskunfts-/Übermittlungssperren von Gesetzeswegen oder auf Antrag der Einwohner im Melderegister aufzunehmen sind.

Die im Gesetz verwendeten Begriffe „Auskunftssperre“ und „Übermittlungssperre“ sind gleichlautend. Eine Auskunft ist also immer auch eine Übermittlung und umgekehrt.

Es besteht Veranlassung, die einzelnen Sperren nachstehend zu erläutern:

I. Gesetzlich vorgeschriebene Sperren sind:

1. **Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses**
(§ 34 Abs. 7 Nr. 2 HMG)

Nach § 1758 Abs. 2 BGB dürfen Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme als Kind und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Der Annehmende muss zum Wohl des Kindes, aber auch in seinem eigenen Interesse gegen Nachstellungen der leiblichen Verwandten gesichert sein. Aus diesem Grunde ist bei den Meldedaten des zur Adoption vorgesehenen Kindes eine Auskunftssperre einzutragen.

2. **Sperre bei adoptierten, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern**
(§ 34 Abs. 7 Nr. 1 HMG)

Die Meldebehörde hat – sinngemäß wie beim Adoptionspflegschaftsverhältnis – die Auskunft zu verweigern, wenn die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 (Adoption) und Abs. 3 (nichteheliches oder für ehelich erklärtes Kind) des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf. Deshalb ist auch hier bei den Meldedaten des betroffenen Kindes eine Auskunftssperre einzutragen.

3. **Transsexuelle**
(§ 5 TSG vom 10.09.1980, BGBl. I S. 1654)

Hier gilt sinngemäß Gleiches wie unter Nr. 2 erläutert. Die erfolgte und vom Gericht festgestellte Geschlechtsumwandlung unterliegt gem. § 5 des Transsexuellengesetzes einem strengen Ausforschungsverbot. Deshalb ist aufgrund des Gerichtsbeschlusses von Amts wegen eine Auskunftssperre einzutragen.

II. Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 HMG oder jederzeit gestellt werden kann, können folgende Sperren eingetragen werden:

1. **Schutzwürdige Belange (sog. totale Sperre)**
(§ 34 Abs. 5 HMG)

Die Eintragung dieser Sperre setzt voraus, dass der Betroffene der Meldebehörde das

Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person aus der Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Glaubhaftmachung ist die Darlegung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhalten auch andere Behörden im Interesse des Betroffenen Kenntnis von der Sperre, z.B. die Staatskanzlei, um keine öffentlichen Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren vorzunehmen.

2. **Dauer der obigen Sperre**
(§ 34 Abs. 6 HMG)

Obige Auskunftssperre kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Melderegisterauskunft offensichtlich das Interesse des Betroffenen an der Auskunftssperre überwiegt oder wenn die Meldebehörde aufgrund nachträglich eingetretener oder nachträglich bekannt gewordener Tatsachen berechtigt wäre, die Eintragung der Auskunftssperre abzulehnen.

3. **Religionsgesellschaft (Familienangehöriger)**
(§ 32 Abs. 2 HMG)

Betroffene Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Kirche übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Kirche übermittelt werden.

Beispiel

Der Ehemann ist römisch-katholisch, seine Ehefrau evangelischen Glaubens. Die Ehefrau kann verlangen, dass ihre Daten nicht der katholischen Kirche übermittelt werden. Der Ehemann kann seinerseits verlangen, dass seine Daten nicht der evangelischen Kirche übermittelt werden.

4. **Parteien/Wählergruppen**
(§ 35 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 und 2 HMG)

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten an Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren zu widersprechen.

5. **Alters-/Ehejubiläen**
(§ 35 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 HMG)

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten aus Anlass seines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen.

Neben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, der der Betroffene angehört,

erhält auch die Staatskanzlei Kenntnis von der Sperre, um sie entsprechend berücksichtigen zu können.

6. **Adressbuchverlage**
(§ 35 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 HMG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, akademische Grade und Anschriften volljähriger Einwohner erteilt werden.
Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Ein Adressverzeichnis auf CD-ROM kann auf einem dafür geeigneten Rechner (PC) mit anderen DV-Dateien und/oder CD-ROM-Verzeichnis (z.B. Telefonverzeichnis) gekoppelt, bearbeitet und so zu einer umfangreichen Informationsquelle genutzt werden.

Die CD-ROM bietet dem Nutzer kaum überschaubare Such-, Aufgliederungs-, Verknüpfungs- und Auswertungsmöglichkeiten, so z.B. nach Namen, Orten, Gemeindebezirken, Straßen oder Hausnummern, die Anzeige der Bewohner eines bzw. mehrerer Häuser sowie die datentechnische Übertragung und weitere Bearbeitung solcher Daten in anderen DV-Programmen.

7. **Auskunft über das Internet**
(§ 34 a HMG)

Das Hessische Meldegesetz (HMG, sieht vor, dass vorstehende Auskünfte auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet (Internetauskunft) erteilt werden können. Dieses ist nur zulässig, wenn die/der Betroffene einer solchen Form der elektronischen Auskunftserteilung nicht widerspricht.

Die Gemeinde Fuldataal bietet die Möglichkeit einer zentralen Melderegisterauskunft auf dem Portal der ekom21 GmbH unter der Internetadresse www.zemahessen.de an.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Fuldataal zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Terminvereinbarung im Fuldataaler Rathaus, Michael Thöne, Am Rathaus 9, 34233 Fuldataal, Zimmer 206, Tel.: 0561/9818-123, Fax. 0561/9818-170, eMail michael.thoene@fuldataal.de